

Merkblatt zur Beseitigung oder Änderung von Gebäuden oder baulichen Anlagen

Langfassung

Bei der Beseitigung oder Änderung einer baulichen Anlage können auch wasser-, boden-, naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Belange betroffen sein, die zu berücksichtigen sind und im Einzelfall eine gesonderte Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Nachweispflicht auslösen können. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegt der Bauherrin/dem Bauherren.

Die nachfolgenden Hinweise dienen als Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie müssen auch nicht in jedem Fall auf Ihr spezielles Vorhaben zutreffen. Wenn Ihnen nicht klar ist, welche Vorschriften Sie anwenden müssen, nehmen Sie Kontakt mit den Ansprechpartnern des Ressorts Umweltschutz der Stadt Wuppertal auf. Denn:

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden und weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen nach sich ziehen.

1 Gewässer- und Grundwasserschutz

- 1.1 Nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf der Rückbau oder die Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (z.B. Bachverrohrungen, Ufermauern, Gewässerbrücken, weitere bauliche Anlagen an Gewässern) einer wasserrechtlichen Genehmigung, für die an der Wupper die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde – und bei den sonstigen Gewässern (2. Ordnung) die Untere Wasserbehörde der Stadt Wuppertal zuständig ist.
- 1.2 Vorhandene Brunnen und Grundwassermessstellen sind bei Abbrucharbeiten ausreichend zu schützen.
- 1.3 Vor Rückbau eines Brunnens oder einer Grundwassermessstelle ist ein entsprechendes Rückbaukonzept mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen ist.

2 Natur- und Artenschutz

2.1 Artenschutzrechtliche Belange

Auch bei lediglich anzuzeigenden Abbrüchen von Gebäuden oder umfangreichen Fassaden- oder Dacharbeiten ist vor Beginn der Arbeiten abzuklären, ob z.B. Vögel (wie Mehlschwalben, Mauersegler, Turmfalken, Meisen, Stare, Spechte, Eulen) in oder an dem Gebäude brüten oder ob Fledermäuse das Gebäude als Quartier nutzen. Offensichtliche Hinweise auf Lebensstätten sind Nester, Bettelrufe von Jungvögeln, Kotpuren, häufige Flugbeobachtungen, Einflug in Spalten oder Löcher, bei Fledermäusen insbesondere während der Dämmerung, Schäden an der Fassade oder am Dach.

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die Untere Naturschutzbehörde berät Sie (z.B. Berücksichtigung eines Zeitfensters, je nach Art), um die Verbote zu vermeiden. Unter Umständen kann eine Befreiung nach §67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Möchten Sie nähere Informationen zu Ihrer Maßnahme, schreiben Sie an die Untere Naturschutzbehörde (UNB-Baugenehmigungsverfahren@stadt.wuppertal.de).

2.2 Rodung/Rückschnitt von Gehölzen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen, z. B. im Rahmen der Räumung des Baufeldes, gem. § 39 BNatSchG nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen dem 1. März und dem 30. September durchgeführt werden. Sofern aus zwingenden Gründen der Zeitrahmen nicht eingehalten werden kann, ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen (UNB-Baugenehmigungsverfahren@stadt.wuppertal.de).

3 Immissionsschutz

3.1 Die Staubentwicklung ist bei Abbrucharbeiten sowie beim Verladen und beim Transport von Abbruchmaterial durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Wasserkanon, ausreichend Schläuche mit entsprechenden Düsen, Wasserdüsen am Abrissgerät etc., Reduzierung der Fallhöhen und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren. Um Staubemissionen gegenüber Dritten zu vermeiden, sind ggf. zusätzliche Maßnahmen notwendig (wie z.B. Abhängungen mit Folien, Vlies etc.)

3.2 Sofern mit der abzubrechenden baulichen Anlage Asbest bzw. asbesthaltige Gefahrstoffe zu beseitigen sind, müssen diese Stoffe vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten aus der baulichen Anlage entfernt werden. Die Arbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die den Nachweis der Sachkunde nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 besitzen. Bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist die Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle der Bund Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 zu beachten. Spätestens 14 Tage vor Aufnahme dieser Arbeiten hat die hiermit zu beauftragende Fachfirma den Beginn der Asbestabbrucharbeiten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, schriftlich anzuzeigen (siehe § 17 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung i. V. mit Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1-3 zur Gefahrstoffverordnung in der z. Z. gültigen Fassung). Weiterhin ist die Untere Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde (UIAB) der Stadt Wuppertal unter der Telefonnummer

0202/563 4556 zu informieren. Ausführliche Informationen finden Sie im Bereich Häufige Fragen unter www.wuppertal.de/umweltschutz.

- 3.3 Abbruchmaterialien dürfen auf der Baustelle nicht durch Verbrennen beseitigt werden. und sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen (siehe auch Kapitel 4 - Abfallentsorgung).
- 3.4 Beim Umgang mit Schneidbrennern sind Rauch- und Rußbelästigungen, wie sie z.B. bei der Bearbeitung ungereinigter Materialien entstehen können, zu unterbinden.
- 3.5 Die Abbrucharbeiten sind so auszuführen, dass vermeidbarer Lärm und vermeidbare Erschütterungen nicht entstehen können.
- 3.6 Baumaschinen dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden (§ 22 BImSchG i. V. mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) – VVBaulärmG – vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBl. NW 7129).
- 3.7 Die durch die Abrissarbeiten und von der Baustelle im Übrigen verursachten Geräusche (Baumaschinen), einschließlich Fahrzeugverkehr, dürfen die in der VVBaulärmG festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.
- 3.8 Es ist darauf zu achten, dass auf die Abbruch-Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen öffentlicher Straßen, z. B. durch Lastkraftwagenverkehr, vermieden werden (z.B. durch eine Reifenwaschanlage an der Baustellenausfahrt). Verschmutzte Straßenbereiche sind durch geeignete Reinigungsgeräte (z. B. Kehrmaschinen o. ä.) regelmäßig und in ausreichendem Umfang zu säubern.
- 3.9 Folgendes ist beim Betrieb von mobilen Bauschuttrecyclinganlagen, Bodensiebanlagen, o.ä. auf der Baustelle zu beachten:
 - a. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen auf der Baustelle ist der Unteren Immissionsschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn formlos mitzuteilen.
 - b. Es darf nur Abbruch- oder Bodenmaterial der betreffenden Baustelle aufbereitet werden. Anlieferungen von anderen Baustellen zum Zwecke der Aufbereitung sind unzulässig.
 - c. Das Brechen von Bauschutt an der Baustelle darf nur erfolgen, wenn das Entstehen schädlicher Luftschadstoffe ausgeschlossen werden kann (z.B. krebserzeugende Stäube, PCB, PAK etc.). Im Zweifelsfall ist hierzu ein messtechnischer Nachweis in Anlehnung an die TA Luft vorzulegen. Soweit die Freisetzung von

kritischen Schadstoffen an der Baustelle nicht vermieden werden kann, darf die Behandlung nur in immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen erfolgen.

- d. An allen Stellen, bei denen verfahrens- und materialbedingt Staubentwicklungen auftreten können, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. auf ein unvermeidbares Maß zu vermindern. Staubemissionen sind – soweit die natürliche Feuchte nicht ausreicht – durch Wasserbedüisungen o. ä. niederzuschlagen bzw. zu vermeiden.
 - e. Die Abwurfhöhen der Materialübergabestellen sind so gering wie möglich zu halten, d.h. der jeweiligen Schutthöhe anzupassen.
- 3.10 Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten Betroffene (Anwohner, Büro- und Geschäftsbetriebe mit erschütterungsempfindlichen Anlagen, Maschinen und Geräten etc.), die in der Nachbarschaft voraussichtlich den unvermeidbaren Geräuschen oder auch Erschütterungen ausgesetzt sein könnten, über das Ausmaß, den Beginn, die zeitliche Lage, ggf. vorgesehene Pausen und die kalkulierte Gesamtdauer der Abbruchmaßnahme zu informieren.
- 3.11 Betroffene Hauseigentümer sollten hierbei über die Unschädlichkeit der Schwingungseinwirkungen für ihr Haus aufgeklärt werden.
- 3.12 Die Anwohnerinformation sollte auch eine ständig erreichbare Telefonnummer enthalten, unter der ein verantwortlicher Ansprechpartner des Abbruchunternehmers etwaige Anwohnerbeschwerden entgegennimmt.
- 3.13 Während der Abbruchmaßnahme auftretende Erschütterungen sollten im Rahmen von Beweissicherungsverfahren dokumentiert werden. Auf die DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen / Teil 3: Einwirkung auf bauliche Anlagen – Ausgabe: Dezember 2016) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 3.14 Nacharbeiten unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und sind ggf. gesondert zu beantragen.

Das Antragsformular finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.wuppertal.de/vv/produkte/106/Immissionsschutz_Nachtarbeit.php

- 3.15 Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl I S 3478) müssen mit einer CE-Kennzeichnung, ergänzt durch die Angabe des garantierten Schallleistungspegels, versehen sein. Sie dürfen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern

und Pflegeanstalten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

4 Abfallentsorgung

4.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), in der zurzeit geltenden Fassung, haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen grundsätzlich die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Falls die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist dies anhand der Kriterien des § 8 Abs. 2 GewAbfV zu prüfen und nachzuweisen.

Die Getrennthaltung sowie die Abweichung von der Pflicht der Getrennthaltung sind nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.

Hinweis: Für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet, entfallen die Pflichten der Getrennthaltung und der Dokumentation.

4.2 Entfallen die Pflichten der Getrennthaltung, sind Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle gemäß § 9 GewAbfV verpflichtet,

- a. Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und
- b. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Erzeuger und Besitzer von Gemischen nach 4.2 b) haben sich bei der erstmaligen Übergabe von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Die Pflicht zur Zuführung entfällt, soweit die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Dies ist anhand der Kriterien des § 9 Abs. 4 darzulegen und gemäß § 9 Abs. 6 zu dokumentieren.

Hinweis: Für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet, entfallen die Pflichten der Zuführung der Abfälle einer Vor- oder Aufbereitungsanlage.

- 4.3 Abfälle und Abbruchmaterialien sind, wenn sie nicht verwertet werden, nach den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal grundsätzlich einer in der Abfallwirtschaftssatzung für die jeweilige Abfallart genannten Abfallentsorgungsanlage zuzuführen (Anschluss- und Benutzungszwang). Auf Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Der Antrag ist formlos bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen.
- 4.4 Gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz v. 24.02.12 in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Nachweisverordnung besteht die Pflicht, über die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung den Nachweis zu führen. Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung erfolgt mittels (Sammel-)Entsorgungsnachweisen. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung wird über Begleitscheine durchgeführt. Die Nachweisführung hat über das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu erfolgen.

Auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde kann der Nachweis der Entsorgung jederzeit gefordert werden.

5 Bodenschutz

- 5.1 Insbesondere Flächen mit gewerblicher oder industrieller Vornutzung sowie Geländevertüfflungen sind teilweise mit Schadstoffen belastet. Der Wiedereinbau von vor Ort anfallendem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht ist deshalb nur zulässig, wenn dies ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Hierbei müssen insbesondere die Anforderungen der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) beachtet werden.
- 5.2 Alle von extern angefahrenen, natürlichen Böden dürfen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone eingebaut werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Fremdbestandteile im Boden < 10 % betragen und das der Einbau ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Hierzu ist der Erlass „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ des MKULNV vom 01.12.2014 zu beachten.

- 5.3 Die Wiederverfüllung mit mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und/oder aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) richtet sich nach dem RCL- Erlass¹. Bei einem geplanten Einsatz dieser Stoffe, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie unter folgendem Link:
www.wuppertal.de/vv/produkte/106/102370100000732196.php

Es wird dringend empfohlen, von den Beseitigungsarbeiten eine Dokumentation anfertigen zu lassen. Diese ist bei der Neubebauung des Grundstückes dem Bauantrag beizufügen. Die Dokumentation sollte folgende Mindestangaben enthalten: Lageplan mit Flächenkennzeichnung, Massenbilanz der Aushub- und Verfüllböden, Verwertungs- und Entsorgungsnachweise sowie Gütenachweise von Verfüllböden.

- 5.4 Bei Hinweisen auf Schadstoffbelastungen muss die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) benachrichtigt werden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben empfiehlt sich insbesondere auf belasteten Standorten ein fachgutachterlich begleitetes Bodenmanagement.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen wasserrechtliche, abfallrechtliche, immissionsschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße kann, in Abhängigkeit vom Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung und weiterer Kriterien im Einzelfall bis zu einhunderttausend Euro betragen. Wurde ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat gezogen, ist es darüber hinaus möglich, diesen abzuschöpfen.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch der Tatbestand einer Straftat gegeben sein.

¹ Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.01,

- 1) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau
- 2) Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau
- 3) Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsrückständen im Straßen- und Erdbau
- 4) Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau

7 Ansprechpartner im Ressort Umweltschutz

Gewässer- und Grundwasserschutz:

- Herr Höffken, E-Mail: falk.hoeffken@stadt.wuppertal.de, Telefon 0202/563 5563
- Herr Mönkemöller, E-Mail: Jan.Moenkemoeller@stadt.wuppertal.de, Telefon 0202/563 5475

Natur- und Artenschutz:

- Untere Naturschutzbehörde (UNB-Baugenehmigungsverfahren@stadt.wuppertal.de).
- Frau Wedekind, Telefon 0202/563 5121

Immissionsschutz:

- Herr Nieschwitz, E-Mail: horst.nieschwitz@stadt.wuppertal.de, Telefon: 0202/563 4556,
- Herr Pape, E-Mail: thomas.pape@stadt.wuppertal.de, Telefon: 0202/563 5506
- Herr Köhn, E-Mail: ruediger.koehn@stadt.wuppertal.de, Telefon 0202/563 5860

Abfallentsorgung: Nachweisverfahren, Abfallwirtschaftssatzung

- Herr Brause, E-Mail: axel.brause@stadt.wuppertal.de, Telefon 0202/563 5318
N.N., Telefon 0202/563 5571

Bodenschutz:

- Herr Füngers, E-Mail: wilhelm.fuengers@stadt.wuppertal.de, Telefon: 0202/563 5572
- Herr Brandt, E-Mail: hermann.brandt@stadt.wuppertal.de, Telefon: 0202/563 4224